

# RS Vwgh 2006/2/15 2005/08/0105

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.02.2006

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2005/08/0114 E 15. Februar 2006

## Rechtssatz

Es ist zwar zutreffend, dass ein Anbringen nur dann als eingebracht gilt, wenn es bei der Behörde auch tatsächlich eingelangt ist, und dass der Absender die Gefahr des Verlustes einer zur Post gegebenen Eingabe an eine Behörde zu tragen hat (Hinweis auf die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahren I, 2. Auflage, S. 331 unter E 4 und 7 wiedergegebene hg. Rsp). Dies gilt aber nicht auch für Aktenstücke, die erst nach ihrem Einlangen bei der Behörde in Verlust geraten. Diesfalls wäre der in Verlust geratene Aktenteil zu rekonstruieren.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005080105.X03

## Im RIS seit

13.03.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)